Änderung des Bebauungsplanes "Obere Kleestücker"

I. Nachdem während der Offenlage keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind, hat der Gemeinderat der Gemeinde Huttenheim aufgrund des § 1o BBauG vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S.129) sowie § 111 der Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) am 29.5.197o die Änderung des Bebauungsplanes "Obere Kleestücker" als Satzung beschlossen.

II. Die genehmigte Bebauungsplanänderung wird mit der in § 12 BBauG. vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

III. Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist die nachfolgende schriftliche Festsetzung.

IV. Schriftliche Festsetzung:

Stellung der Garagen

In Ergänzung des § 4 der schriftlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Obere Kleestücker" sind Garagen auch außerhalb des Gebäudes zulässig. Sie sind jeweils auf der rechten Seite des Hauptgebäudes, von der Straße her gesehen, ohne Grenzabstand grenzbündig mit 1,oo m Vorsprung vor der Vorderkante des Hauptgebäudes zu erstellen und dürfen nicht als Terrasse genutzt werden.

Als Dach ist grundsätzlich das Flachdach vorgeschrieben.

Die maximale Höhe darf 2,5o m nicht überschreiten.

Huttenheim, den 29.5.197o

GEMEINDE HUTTENHEIM

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister